

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentrale Aufbauleitung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Zentralen Aufbauleitung vertreten. Er ist berechtigt, für die Zentrale Aufbauleitung rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und allein zu zeichnen.

(2) Der Leiter der Zentralen Aufbauleitung kann die übrigen Mitarbeiter der Leitung zur Vertretung der Zentralen Aufbauleitung ermächtigen. Sein erster Stellvertreter ist der Chefarchitekt. Die von dem Leiter der Zentralen Aufbauleitung mit seiner Vertretung beauftragten Mitarbeiter der Leitung sind allein zeichnungsberechtigt.

(3) Für die Übernahme von Verbindlichkeiten durch die Zentrale Aufbauleitung und Verfügungen über die Zahlungsmittel ist in jedem Fall die Mitzeichnung des kaufmännischen Leiters, der gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters ausübt, erforderlich.

§ 8

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter der Zentralen Aufbauleitung, der Chefarchitekt, der technische Leiter und der kaufmännische Leiter werden vom Minister für Aufbau berufen und ab berufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung werden vom Leiter der Zentralen Aufbauleitung eingestellt und entlassen.

§ 9

Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Zentralen Aufbauleitung fort.

(2) Der Minister für Aufbau kann Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung von ihrer Schweigepflicht befreien.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung dürfen Veröffentlichungen über die durchgeführten Investitionsmaßnahmen und damit verbundenen Aufgaben nur mit Zustimmung des Leiters der Zentralen Aufbauleitung vornehmen, der nach den Richtlinien des Ministeriums für Aufbau entscheidet.

! § 10

Struktur- und Finanzplan

Der Leiter der Zentralen Aufbauleitung hat einen Struktur- und Finanzplan für die Zentrale Aufbauleitung auszuarbeiten, der dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorzulegen ist. «

Anordnung Nr. 2***über die Berufsausbildung im volkseigenen und konsumgenössenschaftlichen Einzel- und Großhandel.**

Vom 29. Mai 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 31. August 1954 über die Berufsausbildung im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel und in den Niederlassungen der Großhandelskontore und Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (ZBl. S. 450) und der Ersten Anweisung vom 31. August 1954 (ZBl. S. 452) wird im Einvernehmen mit

* (1.) Anordnung (ZBl. 1954 S. 450)

dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

Fachverkäufer (Brigadiers), die bis zu vier Lehrlinge in Lehrverkaufsstellen am Arbeitsplatz anleiten, erhalten gegenüber Fachverkäufern in anderen Verkaufsstellen der gleichen Branche und der gleichen Gehaltsgruppe eine Abminderung des Umsatzsolls bis zu 20 %.

§ 2

Der § 3 der Ersten Anweisung erhält folgende Fassung:

Für die Leistungsfähigkeit eines Lehrlings je Monat sind unter Anrechnung der Abzugszeiten für den theoretischen Unterricht, die gemeinsamen Lehrunterweisungen in der praktischen Ausbildung und die verringerte Arbeitszeit der Lehrlinge gemäß § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 349) folgende Richtzahlen für das Umsatzsoll zur Anwendung zu bringen:

I. Lehrjahr

1. Ausbildungsabschnitt	0 B/o
2. Ausbildungsabschnitt	15 %
3. Ausbildungsabschnitt	30 %
4. Ausbildungsabschnitt	45 %

2. Lehrjahr

5. Ausbildungsabschnitt	60 %
6. Ausbildungsabschnitt	75 %
7. Ausbildungsabschnitt	90 %
8. Ausbildungsabschnitt (1. und 2. Monat)	90 %
8. Ausbildungsabschnitt (3. Monat)	100 %

Grundlage für die Festsetzung des Umsatzsolls der Lehrlinge ist die tatsächliche Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden in der Verkaufsstelle. Das sind im Durchschnitt bei drei Tagen Berufsschule in der Woche 76 Stunden im Monat.

Zur Errechnung des Umsatzsolls der Lehrlinge gilt folgende Formel:

$$U = \frac{U_f \cdot t \cdot P}{208 \cdot 100}$$

I Erläuterung:

U_f = Umsatzsoll des Lehrlings in DM je Monat

U_p = Umsatzsoll des Fachverkäufers in DM je Monat

t = Zeit der praktischen Ausbildung des Lehrlings in Stunden je Monat

P = * Prozentsatz für den betreffenden Ausbildungsabschnitt.

§ 3

Der § 16 Abs. 1 der Anordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

Dieser Lehrausbilder soll nicht mehr als höchstens acht Lehrlinge betreuen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister